

ING. GERHARD GRUBER

Allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Luftfahrt
Mitglied der Flugunfallskommission für Flugbetrieb
JAR-Senior-Examiner, Flugdienstberater, FAA-Linienpilot
Flugplatzbetriebsleiter und Einsatzleiter am Flughafen Wien
Mitglied des Zivilluftfahrtbeirates

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie, II/L1
z.H. Hr. Dr. Karl Prachner
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Fischamend, am 08.10.2009

via Fax: 71162-65 9799 / 1 Seite und
via Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrter Herr Dr. Prachner,

Aufforderungsgemäß übermittle ich Ihnen als Mitglied des Zivilluftfahrtbeirates meine

Stellungnahme zum Entwurf

des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen.

Die vom kontrollierenden Organ getroffenen Maßnahmen sind ggf. geeignet einen Flugplatzbetrieb zu beeinträchtigen. Dies insbesondere dann, wenn ein Luftfahrzeughalter aufgrund finanzieller Probleme nicht in der Lage ist Sicherheitsmängel zu beheben und das betroffene Luftfahrzeug für einen nicht absehbaren Zeitraum am Flugplatz stehen bleibt.

Um dadurch flugplatzbetriebliche Beeinträchtigungen so gering als möglich zu halten wird der Flugplatzhalter mit der Besatzung bzw. mit dem Luftfahrzeughalter Absprachen zur Abstellung und „Schleppfähigkeit“ des Luftfahrzeuges treffen wollen.

Für den Flugplatzhalter (Flugplatzbetriebsleiter) ist es daher wesentlich, über festgestellte Sicherheitsmängel – die den Flugplatzbetrieb beeinträchtigen könnten - informiert zu werden.

Es soll daher im Gesetz aufgenommen werden, dass das Organ bei Feststellung derartiger Sicherheitsmängel unverzüglich den Flugplatzbetriebsleiter informiert.

Anmerkung:

Die unverzügliche Information ist insofern wesentlich, um sofort mit der Besatzung Absprachen zum ggf. erforderlichen Luftfahrzeugschlepp treffen zu können bevor diese das Luftfahrzeug verlässt.

Ich ersuche höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und zeichne

mit freundlichen Grüßen



Ing. Gerhard Gruber